

# Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Prignitz

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.01.2011  
– in Kraft getreten am 01.02.2011 –  
inklusive des  
Beschlusses zur [1. Änderung der Richtlinie](#)  
– beschlossen und in Kraft getreten am 05.12.2011 –

*(Hinweis: Änderungen sind im laufenden Text bereits enthalten!)*



Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich III - Bildung und Jugend  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg

## Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen
2. Ausgangssituation
3. Begriffsbestimmung der Kindertagespflege
4. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter
5. Grundsätze für die Erteilung/Nichterteilung bzw. die Rücknahme/den Widerruf von Pflegeerlaubnissen
  - 5.1. Gesetzliche Grundlagen
  - 5.2. Kriterien des Landkreises Prignitz für die Eignung von Kindertagespflegepersonen
    - 5.2.1. Persönlichkeit
    - 5.2.2. Sachkompetenz
    - 5.2.3. Kooperationsbereitschaft
    - 5.2.4. Räumliche Voraussetzungen
  - 5.3. Abprüfverfahren
  - 5.4. Versagungsgründe
  - 5.5. Rücknahme/Widerruf der Pflegeerlaubnis
6. Grundsätze der Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Prignitz
  - 6.1. Gesetzliche Grundlagen
  - 6.2. Grundsätze der Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
  - 6.3. Bestandsschutz
7. Beratung, Begleitung, Fortbildung und Kooperation
8. Pädagogische Grundsätze
  - 8.1. Eingewöhnung
  - 8.2. Ernährung
  - 8.3. Grundsätze der elementaren Bildung
  - 8.4. Beobachtung und Dokumentation
  - 8.5. Grenzsteine der Entwicklung
9. Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson
10. Gesundheitsvorsorge
11. Medikamentengabe
12. Schutzauftrag
13. Vertretungsregelung
14. Vertragsregelung
15. Finanzierung

## Anhang

Anlage 1 Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Anlage 2 Das infans-Eingewöhnungsmodell für Krippen und Tagespflegestellen

## 1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie besonders maßgeblich:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. IS. 1696).
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25).
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 208). (Landesgesetz)
- Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEGV) vom 13.07.2009.

## 2. Ausgangssituation

Der Gesetzesgeber eröffnet u.a. für die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die Möglichkeit eine Betreuung durch Kindertagespflege anzubieten, wenn Art und Umfang der Erfüllung dem Bedarf der Kinder entsprechen.

Im Landkreis Prignitz sind zurzeit 33 Kindertagespflegepersonen tätig, unter ihnen sind vier männliche Personen. Die jüngste Kindertagespflegeperson ist 22 Jahre alt, die Ältteste 60 Jahre alt. Von den 33 Kindertagespflegepersonen sind 13 pädagogische Fachkräfte laut § 9 Abs.1 KitaPersV.

Der Großteil der Kindertagespflegepersonen ist mit fünf Kindern ausgelastet, zwei Personen betreuen derzeit keine Kinder. Von den laut Pflegeerlaubnisse erteilten 150 Plätzen sind 115 Plätze tatsächlich belegt.

Die Kindertagespflege ist über den gesamten Landkreis verteilt. Eine Ballung ist in und um Pritzwalk zu verzeichnen. In der Stadt Wittenberge gibt es aktuell keine Kindertagespflegeperson (Stand August 2010).

Die Entwicklung in den letzten Jahren in der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus ist auf eine sehr großzügige Handhabung der Kommunen als Leistungsverpflichteten bis 2004 und auf die Weiterführung durch den Landkreis als Leistungsverpflichteten ab 2004 zurückzuführen.

Im Rahmen der Novellierung des Kita Gesetzes und den damit einhergehenden inhaltlichen Themenschwerpunkten zeigen sich strukturelle Grenzen der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf, weshalb die Betreuung von Kindern zukünftig grundsätzlich nur bis zum dritten Lebensjahr erfolgen wird.

### **3. Begriffsbestimmung der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege bietet Kindern grundsätzlich in den ersten drei Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. In einer Kindertagespflegestelle werden maximal fünf Kinder betreut.

Die Betreuung kann im eigenen Haushalt bzw. im Haushalt der Personensorgeberechtigten/ Eltern stattfinden. Das Brandenburger Kindertagesstättengesetz hat als möglichen Betreuungsort auch andere geeignete Räume außerhalb der eigenen Wohnung aufgenommen.

Dem Förderauftrag des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechend soll die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfassen.

### **4. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter**

- Prüfung und Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten des Betreuungsortes
- Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII
- Versagung bzw. Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
- Koordinierung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Auf- und Ausbau sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken
- Sicherstellung einer Betreuungsmöglichkeit beim Ausfall von Kindertagespflegepersonen
- fachliche Beratung der Personensorgeberechtigten/ Eltern
- Erstattung der Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung, Kranken – und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung für Kindertagespflege
- Vertragsabschluss
- Heranziehung der Personensorgeberechtigten/ Eltern zu den Elternbeiträgen

### **5.Grundsätze für die Erteilung/Nichterteilung bzw. die Rücknahme/den Widerruf von Pflegeerlaubnissen**

#### **5.1. Gesetzliche Grundlagen**

§ 23 Abs. 3 SGB VIII, § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, § 18 Brandenburgisches AGKJHG, § 2 Abs. 1-3 TagpflegEV

#### § 23 Abs. 3 SGB VIII Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen

Abs.3

Geeignet im Sinne von § 23 Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. (...)

## § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

### Abs.1

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

### Abs.2

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

### Abs.3

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. (...) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

### Abs.3

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

### Abs.5

Das Nähere regelt das Landesrecht. (Erstes Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Brandenburgisches AGKJHG), Kindertagespflegeeignungsverordnung(TagpflegEV), Kindertagesstättengesetz (KitaG).

## § 18 Brandenburgisches AG KJHG

### Abs.6

(...) Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. (...)

### Abs.7

Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen.

## § 2 Abs. 1-3 TagpflegEV Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

### Abs.1

Die Tagespflegeperson muss über die gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen und geeignet im Sinne von § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sein. (...) Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll das Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Vermittlung und in regelmäßigen Abständen verlangen, dass

die Tagespflegeperson ein Führungszeugnis vorlegt. Die erforderliche Sachkompetenz richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und gegebenenfalls besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe. (...)

#### Abs.2

Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. (...) Zusätzlich ist ein Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren.

#### Abs.3

Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. (...)

## **5.2. Kriterien des Landkreises Prignitz für die Eignung von Kindertagespflegepersonen**

Angesichts der großen Verantwortung, die eine Kindertagespflegeperson durch ihre Tätigkeit in der Entwicklung der Kinder hat, ist eine besondere Sorgfalt im Abprüfverfahren durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geboten.

Dazu wurden nachfolgende Abprüfkriterien entwickelt:

### **5.2.1. Persönlichkeit**

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem die folgenden Kriterien gezählt:

#### Schulische und berufliche Voraussetzungen

Kindertagespflegeperson kann werden, wer folgende schulischen und beruflichen Abschlüsse vorweisen kann:

1. mindestens Fachoberschulreife, d. h., den erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule

und

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung/ ein abgeschlossenes Studium.

Bei erneuter Antragstellung auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gelten die oben genannten Voraussetzungen nach fünfjähriger praktischer Tätigkeit in der Kindertagespflege als erfüllt.

#### Altersgrenze

Die Altersgrenze richtet sich nach dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter.

#### Führungszeugnis

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis müssen alle Kindertagespflegepersonen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG vorlegen. Gleiches gilt für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren (§ 30 (1) BZRG), sofern sie einen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertages-

pflegeperson begründen und/oder regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben.

### Ärztliche Bescheinigung

Die Kindertagespflegeperson hat einen Nachweis zu erbringen, dass sie aus Sicht eines Arztes im Hinblick auf physische und psychische Parameter für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet ist. Es darf nicht älter als zwei Monate sein. Darüber hinaus ist von den Kindertagespflegepersonen eine Belehrung nach §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Diese Bescheinigung stellt das Gesundheitsamt aus.

### Eigenschaften und Fähigkeiten (Persönlichkeitsmerkmale)

- Freude am Umgang mit Kindern,
- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern,
- glaubwürdiges Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- physische und psychische Belastbarkeit
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Organisationskompetenz (verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes),
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden,
- Eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten und Kritik,
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und deren Familie,
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich grammatikalisch korrekt zu artikulieren

### Fachinteresse

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion, Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen,
- Bereitschaft zur begleitenden Qualifikation sowie für tätigkeitsspezifische Fortbildungen,
- Interesse an Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten,
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen im Arbeitskreis,
- Fachwissen zu pädagogischen Standards (siehe 8. Pädagogische Grundsätze).

### Hilfeleistung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII (Vollzeit-Pflege, Erziehungsstelle u. a.)

Wenn der/die Antragsteller/in bereits Hilfeleistende/r im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII ist (Vollzeitpflege, Erziehungsstelle u. a.), erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung eine Entscheidung, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird.

### **5.2.2. Sachkompetenz**

- Vor Aufnahme des ersten Kindes erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers.

- Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.  
Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen zu orientieren.
- Nachweis Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption mit verankertem Bildungsauftrag
- Kenntnisse über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Verpflichtung der Kindertagespflegeperson bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes das Jugendamt zu informieren.
- Kenntnisse zum Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetz – untersagt das Rauchen in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstig abgeschlossenen Räumen und erstreckt sich auch auf die Außenbereiche der Einrichtungen.

### **5.2.3. Kooperationsbereitschaft**

Die Kindertagespflegeperson muss über ausreichende Fähigkeiten zur Kooperation und Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und Behörden verfügen.

Eine enge Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt als Leistungsverpflichteten ist Voraussetzung, um die bestmögliche Entwicklung der Tagespflegekinder zu gewährleisten. Die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege mit anderen Professionen und sozialen Diensten kann eine Reflexion der beruflichen Tätigkeit ermöglichen sowie fachliche Synergieeffekte entstehen lassen.

### **5.2.4. Räumliche Voraussetzungen**

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen entsprechend § 3 TagpflEV gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege mit den Zielen und Aufgaben gemäß § 3 des KitaG erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen kindgemäß sein.

Neben einem separaten Raum für die Betreuung der Kinder muss die Kindertagespflegeperson einen unmittelbar angrenzenden Raum für Rückzug und damit für einen ungestörten Schlaf einzelner Kinder vorhalten.

Folgendes wird bei der örtlichen Prüfung der Räumlichkeiten gefordert:

- die kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar,
- die Ausstattung mit Spielzeug und Material, welches altersentsprechend, funktionsgerecht und entwicklungsfördernd ist,  
(Beachtung der Bildungsbereiche lt. Grundsätze der elementaren Bildung)
- Garderobe bzw. Möglichkeiten, persönliche Sachen der Kinder aufzubewahren,
- Mindestspielfläche sollte 3,5 m<sup>2</sup> pro Tagespflegekind betragen (analog Kita)
- die Bewegungsmöglichkeiten beim Aufenthalt im Freien
- die Schlafmöglichkeit und die Schlafatmosphäre für das/die Kind/er,
- Rückzugsmöglichkeiten



- Sicherheitsstandards, für deren ständige Einhaltung die Kindertagespflegeperson verantwortlich ist (siehe Anlage: Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung des Landes Brandenburg),
- hygienische Bedingungen unter Beachtung der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die u. a. funktionsgerechte Waschmöglichkeiten einschließen
- Küchenzeile

Im Landkreis Prignitz werden nicht mehr als zwei separate Kindertagespflegestellen in einem Gebäude zugelassen. Die Räumlichkeiten müssen jeweils einen abgeschlossenen Bereich bilden und somit die personenbezogene Betreuung der Kinder sicherstellen.

### **5.3. Abprüfverfahren**

Ablauf vom Erstgespräch bis zur Aufnahme der Tätigkeit:

1. Persönlicher Erstkontakt mit dem Jugendamt (Interessenbekundung).
2. Beratungsgespräch mit konkreten Fragen, die auf Selbststudium aufbauen. Übergabe und Erläuterung der Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Prignitz.
3. Besichtigung der möglichen Räumlichkeiten.
4. Qualifizierungsprozess beginnt (kann bis zu 6 - 9 Monate in Anspruch nehmen von Anmeldung bis Abschluss).
5. Colloquium (Abschlusspräsentation beim Fortbildungsträger, wenn möglich mit Anwesenheit der Praxisberaterin).
6. Einreichung der Konzeption (Erstentwurf als Diskussionsgrundlage).
7. Beratungsgespräche auf Grundlage der Konzeption.
8. Nachweis 14tägiger Praxiserfahrungen in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertagesstätte.
9. Vor-Ort-Termin bei dem Antragsteller/der Antragstellerin in der Regel mit dem Sachgebietsleiter/ der Sachgebietsleiterin in den vorgesehenen Räumlichkeiten.
10. Entscheidung über Erteilung der Pflegeerlaubnis durch den Geschäftsbereichsleiter/ die Geschäftsbereichsleiterin.

### **5.4. Versagungsgründe**

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird nicht erteilt, wenn u. a. folgende Gründe vorliegen:

- bei Nichtvorlage einer Bescheinigung nach Ziffer 5.2.1. (Ausbildungsnachweise, Führungszeugnis, ärztliche Bescheinigung) und 5.2.2. (Qualifikationsnachweise, Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“, pädagogische Konzeption),
- bei Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses mit Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII,
- wenn die Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft gemäß § 43 (2) SGB VIII nicht den Prüfkriterien des Landkreises entsprechen.

### **5.5. Rücknahme/Widerruf der Pflegeerlaubnis**

Die zuständige Behörde kann der Kindertagespflegeperson die weitere Beschäftigung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzt.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 (7) AGKJHG zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

## **6. Grundsätze der Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Prignitz**

### **6.1. Gesetzliche Grundlagen**

§ 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe,  
§ 1 und § 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG )

§ 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder – und Jugendhilfe Fassung bis 31.07.2013

Abs. 1

Ein Kind hat **vom vollendeten dritten Lebensjahr** bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer **Tageseinrichtung**. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder **ergänzend** in **Kindertagespflege** zur Verfügung steht.

Abs. 2

Für Kinder **unter drei Jahren** ... ist ein **bedarfsgerechtes** Angebot an Plätzen ... in **Kindertagespflege vorzuhalten**.

Abs. 3

Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, **wenn**

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind ...
  - b) .....

Abs. 6

Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder – und Jugendhilfe Fassung ab 01.08.2013

Abs. 2

Ein Kind, das **das erste Lebensjahr vollendet hat**, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres **Anspruch** auf frühkindliche Förderung in einer **Tageseinrichtung** oder in **Kindertagespflege**.

Abs. 3

Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr** vollendet hat, **hat** bis zum Schuleintritt **Anspruch** auf Förderung in einer **Tageseinrichtung**. ... Das Kind **kann** bei besonderem **Bedarf** oder **ergänzend** auch in **Kindertagespflege** gefördert werden.

## § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG ) des Landes Brandenburg (Rechtsanspruch)

Abs. 2

Kinder **vom vollendeten dritten Lebensjahr... haben** einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in **Kindertagesstätten**, der **auch** nach Maßgabe des **Absatzes 4** erfüllt werden **kann**.

... Kinder **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr** ... haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche... die Tagesbetreuung erforderlich macht. ...

Abs. 4

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend **können** für Kinder **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr** und für Kinder im Grundschulalter **auch Kindertagespflege** ... sein, **wenn** sie der familiären Situation Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten.

## § 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg (Aufgaben und Ziele)

Bspw.

- Sprachförderung
- Ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot fördern
- Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von den Bedürfnissen der Kinder und ihrem Lebensumfeld erschließen
- Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder stärken

### **6.2. Grundsätze der Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege**

Der Landkreis ermöglicht grundsätzlich für die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Betreuung durch Kindertagespflege, wenn Art und Umfang der Erfüllung dem Bedarf der Kinder entsprechen. Es wird also die Möglichkeit der Betreuung in Kindertagespflege unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet.

Der Verwaltung kommt dabei eine Ermessensausübung und -entscheidung zu. Dabei sind die Aufgaben und Ziele des § 3 KitaG zu beachten.

### **6.3. Bestandsschutz**

Bei allen bisher in Kindertagespflege vermittelten Kindern greift der Bestandsschutz.

Bei erneuter Antragstellung auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gilt eine Übergangszeit bezüglich der räumlichen Voraussetzungen. Bei Vorhalten nur eines Raumes für die Tätigkeit in der Kindertagespflege erfolgt bis zur Schaffung eines zweiten Raumes die Belegung mit maximal drei Kindern.

Für den Fall, dass eine Familie Kindertagespflege und Vollzeitpflege leistet, wird empfohlen, nach Vonselbstständigkeit der Vollzeitpflegekinder eine Entscheidung zu treffen, ob für die weitere Zukunft Kindertagespflege oder Vollzeitpflege aus geübt wird. Bei gleichzeitiger Betreuung von Kindertagespflege- und Vollzeitpflegekindern erfolgt in der Übergangszeit eine Anrechnung der Vollzeitpflegekinder auf die ausgesprochene Kapazität.

## **7. Beratung, Begleitung, Fortbildung und Kooperation**

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII.

Das Beratungs- und Fortbildungsangebot ist darauf ausgerichtet, fachliche Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen zu entwickeln, zu fördern und zu erweitern. Weiterhin wird die Möglichkeit zur Reflexion, Kooperation und zum Erfahrungsaustausch eröffnet.

Als Standard sollen entwickelt bzw. fortgeführt werden:

- Angebote von Fort- und Weiterbildungen
- Treffen des Arbeitskreises der Kindertagespflegepersonen im Quartal
- Hospitationen durch das Jugendamt
- Kooperation von Kindertagespflegestellen mit Kindertageseinrichtungen
- Vernetzung von Kindertagespflegestellen

Zu einer guten Kindertagespflegeperson gehört darüber hinaus, entsprechende Maßnahmen der eigenen Qualifizierung in Anspruch zu nehmen und das Studium von Fachliteratur bewusst einzuplanen.

## **8. Pädagogische Grundsätze**

Die Arbeit in der Kindertagespflege steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch des „Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrages“ (§ 3 KitaG). Folgende Qualitätsstandards sind Grundlage der pädagogischen Arbeit, die von allen Kindertagespflegepersonen des Landkreises Prignitz umzusetzen bzw. anzuwenden sind:

### **8.1. Eingewöhnung**

Der Übergang aus der (vertrauten) Familie in die (noch unbekannt) Kindertagespflegestelle muss für das Kind individuell geplant und gestaltet werden. Ziel ist es, die Gestaltung der Aufnahme des Kindes zu erleichtern und für die Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder Sorge zu tragen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kindertagespflegeperson ist die Eingewöhnungszeit bzw. Eingewöhnungsphase zu vereinbaren. Diese sollte sich an dem Eingewöhnungsmodell von infans orientieren (siehe Anlage). Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder sollte die Kindertagespflegeperson mit Personensorgeberechtigten/Eltern zehn Werktagen vor Beginn des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung eine Eingewöhnung vereinbaren.

In diesem Fall bleibt die Begrenzung der maximalen Anzahl der Kinder lt. Pflegeerlaubnis unberücksichtigt.

### **8.2. Ernährung**

In der Kindheit erlerntes richtiges Ernährungsverhalten trägt zu einem guten Gesundheitszustand im ganzen künftigen Leben bei. Die Verpflegung in der Kindertagespflege leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung der

Kinder sowie für das Bewusstsein, was Hunger, Durst und Sättigung bedeuten. Darüber hinaus ist der Aspekt der Gemeinsamkeit, das Erleben einer Mahlzeit in einer Gemeinschaft ein wichtiger Lernprozess.

Qualität in diesem Bereich umfasst:

- eine ausgewogene und vollwertige Ernährung gemäß den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder (DGE Deutsche Gesellschaft für Ernährung),
- Zugänglichkeit zu Getränken, die den Kindern selbstbestimmtes Trinken ermöglicht,
- die Förderung von Selbstständigkeit,
- eine ansprechende Tischkultur.

### **8.3. Grundsätze der elementaren Bildung**

Die „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ geben der Bildungsarbeit einen Rahmen.

Demnach wird gefordert, Kindern Erfahrungen in sechs verschiedenen Bildungsbereichen zu eröffnen und sie in unterstützender und herausfordernder Weise pädagogisch zu begleiten.

Bei den sechs Bildungsbereichen handelt es sich um:

1. Körper, Bewegung und Gesundheit,
2. Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
3. Musik,
4. Darstellen und Gestalten,
5. Mathematik und Naturwissenschaft,
6. Soziales Leben.

### **8.4. Beobachtung und Dokumentation**

Die gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Bildungsdokumentation sind notwendig, um Kinder und ihre Lernprozesse zu verstehen. Beobachtungen müssen kontinuierlich stattfinden und schriftlich festgehalten werden, um sie als Grundlage der pädagogischen Arbeit und im Gespräch mit Personensorgeberechtigten/ Eltern nutzen zu können.

Wenn Beobachtungen dokumentiert und an Dritte (z. B. Kita, Grundschule) weitergegeben werden, muss eine Einverständniserklärung (Datenschutz) der Personensorgeberechtigten/ Eltern eingeholt werden.

### **8.5. Grenzsteine der Entwicklung**

Die Nutzung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem für mögliche Auffälligkeiten im Bildungs- und Entwicklungsverlauf der Kinder ist ein Qualitätsstandard in der Kindertagespflege. Damit einhergehend sind im Anschluss an die zeitlich vorgegebenen Beobachtungen Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern zu führen.

## **9. Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson**

Die Personensorgeberechtigten/ Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht ist im Betreuungsvertrag geregelt. Gesetzliche Grundlagen sind die § 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Das Maß der Aufsichtspflicht wird u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Alter des Kindes
- Entwicklungsstand des Kindes (intellektuelle Fähigkeiten, persönliche Veranlagung, körperliche Behinderungen)
- Erziehungserfolg
- Aufenthaltsort (z.B. Spielplatz oder Bürgersteig neben stark befahrener Straße)
- Neigungen
- Charakter der Spielgefährten
- Vorsehbarkeit des Schadeneintritts
- Familienhintergrund (finanzielle Situation, Bildungsstand, Anzahl weiterer Kinder, Wohnverhältnisse etc.)

Ein unverzügliches Eingreifen durch die Kindertagespflegeperson bei Eintritt einer Gefahrensituation muss jederzeit möglich sein.

## **10. Gesundheitsvorsorge**

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden.

Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Kindertagespflegeperson am ersten Betreuungstag vorzulegen.

Kinder in Kindertagespflegestellen müssen in Ergänzung zu sonstigen Vorsorgeuntersuchungen ärztlich und einmal jährlich zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten werden. Die Kindertagespflegeperson unterstützt das Gesundheitsamt dabei.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG) unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen, damit diese unverzüglich die Personensorgeberechtigten/Eltern der anderen Kinder informieren kann.

Die Aufnahme eines kranken Kindes kann verweigert werden. Die Wiederaufnahme in die Kindertagespflegestelle erfolgt nur bei Vorlage einer aktuellen Gesundheitschreibung.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Kindertageseinrichtungen und auf deren Gelände nicht geraucht werden. (§ 11 (4) KitaG).

Tiere sind so zu halten, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Kindertagespflegekindes ausgeschlossen ist. Das Halten von gefährlichen Hunden (§ 8 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung) wie auch die Haltung anderer gefährlicher Tiere ist der Kindertagespflegeperson nicht gestattet.

Die Kindertagespflegeperson unterstützt die gesunde Entwicklung der Kinder durch vollwertige Ernährung, ausreichende Bewegung an der frischen Luft und den sinnvollen Wechsel von Anspannung und Entspannung.

## **11. Medikamentengabe**

Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten/Eltern durchführbare Medikamentengaben sollen durch die Kindertagespflegeperson erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass eine Medikamentengabe in der Kindertagespflege nur nach ärztlicher Anweisung vorzunehmen ist. Die ärztliche Anweisung muss den Namen des Kindes, den Namen des Medikamentes, die Uhrzeit der Einnahme/-n, die Dosierung und die voraussichtliche Dauer der Medikamentengabe enthalten.

Die Kindertagespflegeperson muss sich eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Verabreichung des Medikamentes unterzeichnen lassen.

Darin müssen alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere die Anschrift und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten/ Eltern und des zu betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweisen im Notfall sowie Gebrauchshinweise.

Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Fach verschlossen zu lagern – besondere Hinweise zur Lagerung sind zu beachten (z. B. Kühlung).

## **12. Schutzauftrag**

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes den Sozialen Dienst des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen.

## **13. Vertretungsregelung**

Die Vertretungsregelung erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt. Das Verfahren wird gesondert geregelt.

## **14. Vertragsregelung**

Der Landkreis Prignitz schließt im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung und -erfüllung auf der Grundlage des § 18 KitaG des Landes Brandenburg einen Kindertagespflegevertrag, der zwischen dem Geschäftsbereich III, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern abgeschlossen wird. Der Kindertagespflegevertrag regelt die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner, insbesondere:

- Betreuungsumfang des Kindes
- die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen
- Beiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern und Essengeld
- Informationspflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern

- Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub der Kindertagespflegeperson
- Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub des Kindes
- Schweige- und Auskunftspflicht
- Gesundheitsvorsorge
- Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung
- Zutrittsrecht
- Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

Nach Abschluss des Kindertagespflegevertrages erhalten alle Vertragsparteien eine Ausfertigung des Vertrages. Die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten das Original, die anderen Vertragsparteien eine Kopie.

## **15. Finanzierung**

Der Landkreis Prignitz verpflichtet sich, nach Maßgabe § 23 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg der Kindertagespflegeperson die mit der Kindertagespflege entstehenden Sachaufwendungen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung zu ersetzen. Hier orientiert sich der Landkreis Prignitz an den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge gemäß Jugendhilfeausschussbeschluss vom 15.03.2004. Zurzeit beträgt die laufende Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde 2,60 €. Weiterhin erstattet der Landkreis Prignitz die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zusätzlich wird der Kindertagespflegeperson ein pauschaler Ausgleich für die Vollversorgung des Kindes in Höhe von zurzeit 50,00 € monatlich gemäß Jugendhilfeausschussbeschluss vom 23.03.2009 gezahlt.

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

Gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 4 Soziales Gesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII) erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hälftig nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die hälftige Erstattung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung besteht ab dem 01.01.2009 die Möglichkeit quartalsweise (I. Quartal – 15.04. d. J., II. Quartal – 15.07. d. J., III. Quartal – 15.10. d. J., IV. Quartal – 15.01. d. Fj.) einen tatsächlichen Nachweis über die an die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlten Beiträge zu erbringen.

Der Nachweis soll in Form einer Kopie des Beitragsbescheides der Kranken- und Pflegeversicherung oder einem gleichwertigen Nachweis sowie mit Kontoauszügen (keinen Überweisungsträger) der zu erstattenden Monate erfolgen.

Die hälftige Erstattung der geleisteten Beiträge wird dann i. d. R. in die lfd. Geldleistung des Folgemonats integriert. Erstattungsbeträge, die über den jeweils gültigen Mindestbeitrag des Krankenversicherungsträgers liegen, werden gesondert auf ihre Angemessenheit geprüft.

### **Rentenversicherung bzw. Alterssicherung**



Gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 Soziales Gesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hälftig nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Ab dem 01.01.2009 erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeder Kindertagespflegeperson, die berechtigt ist (ab einem monatlich zu versteuernden Einkommen von zurzeit 400,00 €) und ohne Nachweis, monatlich den hälftigen Mindestbeitrag für die Rentenversicherung. Der Mindestbeitrag beträgt zurzeit 80,00 € monatlich, hälftig erstattet der Landkreis Prignitz 40,00 €. Dieser Betrag wird in die laufende Geldleistung integriert.

Für Beiträge, die über dem gesetzlichen Mindestbeitrag liegen, besteht die Möglichkeit ab dem 01.01.2009 quartalsweise (I. Quartal – 15.04. d. J., II. Quartal – 15.07. d. J., III. Quartal – 15.10. d. J., IV. Quartal – 15.01. d. Fj.) einen tatsächlichen Nachweis über die an die Deutsche Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu erbringen. Private Zusatzrenten werden nicht anerkannt.

Der Nachweis soll in Form einer Kopie des Beitragsbescheides der Rentenversicherung oder einem gleichwertigen Nachweis, sowie mit Kontoauszügen (keinen Überweisungsträger) der zu erstattenden Monate erfolgen.

Die hälftige Erstattung der Differenz zur bereits erhaltenen hälftigen Erstattung des Mindestbeitrages wird dann i. d. R. in die lfd. Geldleistung des Folgemonats integriert.

### **Unfallversicherung**

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson kommt eine Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in Betracht. Gesetzlicher Unfallversicherer ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben.

Die Unfallversicherung wird nach Vorlage des Beitragsbescheides und eines kassenwirksamen Nachweises gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII erstattet.

### **Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege**

Eine gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflegebetreuung besteht gemäß § 2 Abs.1 Nr.8a SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Unfallkasse Brandenburg.

Dies setzt voraus, dass die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

## **Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung**

(entnommen aus der Broschüre: „Kindertagespflege im Land Brandenburg von A bis Z“)

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

### **Gas und Strom:**

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten, an Rasierapparat oder Fön stets herausziehen und wegräumen.

### **Küche:**

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z. B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Friteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

### **Feuer:**

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

### **Giftstoffe:**

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

### **Alkohol, Zigaretten:**

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

### **Fenster:**

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

### **Glasflächen:**

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

### **Böden, Teppiche:**

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

### **Treppen:**

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

**Verkleidungen:**

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

**Einrichtung:**

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z. B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

**Spielzeug:**

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

**Geprüfte Sicherheit:**

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

**Plastiktüten:**

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

**Haustiere:**

Große Haustiere (z. B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

**Pflanzen:**

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z. B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z. B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

**Balkone:**

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

**Garten:**

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

**Erste Hilfe:**

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

**Hilfe im Notfall:**

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Es ist ratsam, diese Telefonnummern bei Ausflügen und Spaziergängen bei sich zu führen.